

**Beratungsvorlage  
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 05. November 2019**

**TOP 3\_1**

**Festlegung des Terminplanes für die Bürgermeisterwahl sowie Wahl des Gemeindevwahlausschusses**

Die Amtszeit von Bürgermeister Martin Löffler endet mit dem Amtsantritt in Müllheim am 11. Januar 2020. In engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Löffler aus seinem Amt ist in Heitersheim eine Bürgermeisterwahl durchzuführen.

Festlegung des Wahltages

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GemO ist die Wahl des Bürgermeisters in Heitersheim spätestens 3 Monate nach dem Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dies wäre Sonntag 05. April 2020 und damit eine Woche vor Ostern. Eine etwa notwendig werdende Neuwahl hat gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl stattzufinden.

Bei Festlegung der Termine sind die gesetzlich geregelten Zeitvorgaben und Fristen zu beachten. Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde, kann die Wahl in Heitersheim vorbereitet werden, wenn der Amtsantritt in Müllheim feststeht. Dies bedeutet, dass das Landratsamt über die Gültigkeit der Wahl in Müllheim rechtskräftig entschieden haben sollte und der Amtsantritt gleichzeitig feststeht.

Nach Einschätzung beim Erstellen der Beratungsvorlage dürfte bis zur Gemeinderatssitzung die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in Müllheim erfolgt sein und auch feststehen, ob Rechtsmittel gegen die dortige Wahl eingelegt wurden und welchen Stand das Wahlprüfungsverfahren beim Landratsamt hat. Davon ausgehend, dass die Wahl unbeanstandet bleibt, sollten in dieser Gemeinderatssitzung schon Festlegungen getroffen werden.

Vorgeschlagen wird der **02. Februar 2020 als Wahltag und der 16. Februar als evtl. Neuwahltermin**. Diese Termine sind aus rechtlicher und organisatorischer Hinsicht am besten geeignet.

Auch der **09. Februar käme als Wahltermin in Frage**. Bei Festlegung des **Neuwahltermins** wäre hier jedoch zu überlegen, ob dieser auf den **23. Februar (Fastnachtssonntag)** oder auf den eher in Frage kommenden **01. März 2020** gelegt wird.

Bei Festlegung auf frühere Wahltermine würden die Zulassung der Bewerbungen, die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber, der Druck der Stimmzettel und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen in die Weihnachts- und Ferienzeit fallen.

### Bildung eines Gemeindevwahlausschusses

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass anders wie bei Bundes- oder Landeswahlen, bei Kommunalwahlen neben den Wahlvorständen ein Gemeindevwahlausschuss (GWA) zu bilden ist. Dem GWA obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er wird für jede Wahl, ausgenommen für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters, neu gebildet (§ 11 KomWG; § 21 KomWO).

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der GWA aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren persönliche Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Im Falle der späteren Verhinderung des Bürgermeisters - was auch der Fall ist, wenn seine Stelle nicht mehr besetzt ist - wird er nach § 48 Abs. 1 GemO im Vorsitz von seinen Stellvertretern vertreten. Somit ist Bürgermeister Martin Löffler kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses. Bei Verhinderung wird er von seinem ersten Bürgermeister-Stellvertreter Harald Höfler vertreten. Bei früheren kommunalen Wahlen war es üblich, den GWA mit 3 bzw. 4 Beisitzern und persönlichen Stellvertretern zu besetzen. Die Verwaltung schlägt vor, daran festzuhalten und 4 Beisitzer und persönliche Stellvertreter zu wählen. Orientiert an der Größe der Fraktionen wäre es vorstellbar, dass die SPD, CDU und FWH je einen Beisitzer und Stellvertreter vorschlagen, die GRÜNEN einen weiteren Beisitzer und die ZfH einen Stellvertreter. Der Bürgermeister wird Mitarbeiter aus der Verwaltung zum Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer bestellen.

Nach § 15 Abs. 1 KomWG dürfen Wahlbewerber nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Dies gilt damit sowohl für den Gemeindevwahlausschuss als auch für die Wahlvorstände.

Der GWA soll nach Auffassung der Verwaltung nicht gleichzeitig mit der Funktion eines Wahlvorstandes betraut werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen (§ 14 Abs. 1 KomWG). An der Aufteilung der Wahlbezirke soll sich gegenüber den vorausgegangenen Wahlen nichts ändern.

Für die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und somit auch für die Wahl in den Gemeindevwahlausschuss gelten die Befangenheitsvorschriften nach § 18 Abs. 3 S. 2 GemO nicht. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 GemO).

### Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden.

Nach der VwV zu § 47 GemO setzt eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Darüber hinaus sollte die Stelle im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben werden.

In Anlehnung an die Praxis und die Festlegungen früherer Bürgermeisterwahlen wird vorgeschlagen den Termin für die Stellenausschreibung 10 Wochen vorher festzulegen. Beim Wahltag am 02.02.2020 wäre dies der Freitag, 22.11.2019, an dem der Staatsanzeiger Baden-Württemberg und das Mitteilungsblatt erscheinen. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Hier sollte als Termin Dienstag, 07.01.2020 (26. Tag vor dem Wahltag), bestimmt werden.

Der Vordruck des Ausschreibungstextes liegt dieser Beratungsvorlage bei.

### IV. Festlegung eines Vorstellungstermins für die Bewerber und Verfahren bei der Vorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Es wird vorgeschlagen, dass die Veranstaltung am Mittwoch, 22.01.2020 um 19.00 Uhr in der Malteserhalle stattfindet.

Nach pflichtgemäßen Ermessen ist darüber zu entscheiden, in welcher Weise die Bewerbervorstellung geschieht (Ziffer 3. VwV zu § 47 GemO).

Für die Durchführung der Veranstaltung wird orientiert an der letzten Bürgermeisterwahl, folgender Ablauf vorgeschlagen, der so auch regelmäßig bei Wahlen in anderen Gemeinden oder in ähnlicher Form praktiziert wird:

- Einzelvorstellung
  - Reihenfolge richtet sich nach Eingang der Bewerbungen
  - Dauer bis zu 15 Minuten (ist die Rede kürzer, dann geht es zum nächsten Bewerber über). Bei mehr als 6 Bewerbern kann der Gemeindevwahlausschuss Abweichelndes regeln.
  - ohne Zulassung von Fragen
  - Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt jeweils in Abwesenheit der Mitbewerber/ Mitbewerberinnen, die sich in einem anderen Raum außerhalb der Halle aufhalten
  - Präsentations-Medien werden nicht zugelassen (Beamer; Leinwand und Plakate)
- Frage- und Diskussionsrunde mit allen Bewerbern
  - Bewerber stellen sich auf dem Podium den Fragen des Publikums
  - Die Fragenden sollen ihren Namen nennen
  - Die Fragen und Antworten sollen kurz gehalten werden (möglichst nicht länger als 2 Minuten)
  - Die Fragen können an alle Bewerber gestellt werden oder nur an Einzelne
  - Soweit Fragen an alle Bewerber gerichtet werden, wird mit der Reihenfolge der Beantwortung abgewechselt
  - Dauer der Frage- und Diskussionsrunde möglichst nicht länger als 1 Stunde

Es wird eine Bestuhlung vorgesehen. Die Veranstaltung erfolgt ohne Bewirtung.

Die Veranstaltung sollte als reine Informationsveranstaltung in der beschriebenen Form durchgeführt werden. Printmaterial (Prospekte, Flugblätter, Plakate) ist in jeglicher Form nicht zugelassen.

#### V. Zulassung der Bewerbungen

Nach § 10 Abs. 5 KomWG beschließt der GWA über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag. Die Verwaltung schlägt vor, dass der GWA am 07.01.2020 über die Zulassung der Bewerbungen beschließt. Die zugelassenen Bewerbungen können dann in derselben Woche am Freitag öffentlich bekannt gemacht werden, so dass danach die Bewerbervorstellung, wie oben erwähnt, stattfinden könnte.

Bei einer evtl. Neuwahl sollte die Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen und für die Zurücknahme von Bewerbungen auf den frühestmöglichen Termin, Mittwoch, den 05.02.2020, festgelegt werden. Am selben Tag sollte nach Ablauf der Frist die Zulassung der Bewerber durch den Gemeindevwahlausschuss erfolgen, damit rechtzeitig die Stimmzettel gedruckt werden können und die Bekanntmachung der Bewerber rechtzeitig erfolgen kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **1. In den Gemeindevwahlausschuss werden gewählt:**

<b><u>Beisitzer:</u></b>	<b><u>Stellvertreter:</u></b>
<b>1.</b>	<b>1.</b>
<b>2.</b>	<b>2.</b>
<b>3.</b>	<b>3.</b>
<b>4.</b>	<b>4.</b>

**Schriftführer und Stellvertreter werden vom Bürgermeister bestellt.**

**Der Gemeindevwahlausschuss wird nicht gleichzeitig die Funktion eines Wahlvorstandes übernehmen.**

- 2. Der Gemeinderat legt den Wahltermin für die kommende Bürgermeisterwahl auf 02. Februar 2020 fest. Der Termin für eine eventuelle Neuwahl wird auf 16. Februar 2020 festgelegt.**
- 3. Die Stellenausschreibung ist im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am Freitag, den 22. November 2019, sowie im örtlichen Mitteilungsblatt ebenfalls am Freitag, den 22. November 2019 zu veröffentlichen. Ende der Einreichungsfrist ist Dienstag, 07. Januar 2020, 18.00 Uhr. Für eine evtl. Neuwahl wird die Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen und für die Zurücknahme von Bewerbungen auf Mittwoch, den 05. Februar 2020, festgelegt.**
- 4. Der Termin für die öffentliche Bewerbervorstellung wird auf Mittwoch, 22. Januar 2020, 19 Uhr, in der Malteserhalle festgelegt. Die Bewerbervorstellung erfolgt als Einzelvorstellung der Kandidaten mit einer Dauer von jeweils bis zu 15 Minuten. Bei mehr als 6 Bewerbern kann der Gemeindevwahlausschuss Abweichendes regeln. Nach der Einzelvorstellung findet eine Frage- und Diskussionsrunde statt.**

**Anlage:**

3\_2 Stellenausschreibung

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22;

Az.: 022.31; 062.37